

**Das
Betreuungsrecht
- praktische Hinweise**

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.


Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Justizministerium
Baden-Württemberg

Satz+Druck: JVA Heilbronn
JuM-08 2004

Die vorliegende Broschüre wendet sich gleichermaßen an alle, die im Rahmen des Betreuungsgesetzes mit dem Personenkreis zu tun haben, der aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr für sich selbst sorgen kann und deshalb der rechtlichen Betreuung bedarf. In diese Lage kann jeder von uns kommen. Die Broschüre wendet sich daher an Jedermann.

Das Betreuungsrecht ist eine junge Rechtsmaterie. Es hat im Jahr 1992 das fast 100 Jahre alte Vormund- und Pflegschaftsrecht abgelöst, das, noch aus einer anderen Zeit stammend, Menschen, die aus welchen Gründen auch immer hilflos geworden sind, entmündigt hat. Mit dem Betreuungsgesetz sind die Rechte dieses Personenkreises verbessert worden. Durch eine Reform des Betreuungsrechts, die zum 1. 1. 1999 in Kraft getreten ist, wird insbesondere die Möglichkeit erweitert, durch spezielle Vollmachten Vorsorge zu treffen. Gegenwärtig werden auf Bundesebene weitere Änderungen beraten, um das Betreuungsrecht bei Wahrung der Bedürfnisse der Betroffenen noch effizienter zu gestalten.

Die vorliegende Broschüre will Information und konkrete Hilfestellung zugleich sein. Sie soll im gerichtlichen Verfahren Rat geben, aber auch Hilfe bei ganz praktischen Vorgängen leisten, wie z. B. der Rechnungslegung oder einer Wohnungsauflösung. Dabei steht der Betreute im Vordergrund aller rechtlichen Bemühungen. Er soll eine möglichst lange und eine möglichst weitgehende Eigenverantwortung behalten. 



Prof. Dr. Ulrich Goll
Justizminister des Landes Baden-Württemberg



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Voraussetzungen der Betreuung	(7)
2.	Erforderlichkeit der Betreuung	(8) ff.
2 1	Notwendigkeit der Betreuung	
2 2	Umfang der Betreuung	
2 3	Auswirkungen der Betreuung	
2 4	Der Einwilligungsvorbehalt	
2 5	Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht	
2 6	Dauer der Betreuung	
3.	Der Betreuer	(10) ff.
3 1	Auswahl des Betreuers	
3 2	Wechsel des Betreuers	
3 3	Aufgaben des Betreuers	
4.	Persönliche Betreuung	(12)
5.	Wohl und Wünsche des Betreuten	(13)
6.	Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten.....	(14) ff.
6 1	Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff, lebensverlängernde und -erhaltende Maßnahmen	
6 2	Sterilisation	
6 3	Unterbringung	
6 4	Unterbringungsähnliche Maßnahmen	
6 5	Wohnungsauflösung	
7.	Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	(18) ff.
7 1	Vermögensverzeichnis	
7 2	Hinweise zur Ausfüllung des Verzeichnisses	
7 3	Rechnungslegung	
7 4	Geldanlage	
7 5	Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung	
8.	Haftpflichtversicherung	(21)
9.	Ersatz von Aufwendungen	(22)

10.	Vergütung	(23)
11.	Hilfe durch Behörden und Vereine	(24)
12.	Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung	(25) ff.
12 1	Einleitung des Verfahrens	
12 2	Zuständiges Gericht	
12 3	Stellung des Betroffenen	
12 4	Bestellung eines Verfahrenspflegers	
12 5	Persönliche Anhörung des Betroffenen	
12 6	Beteiligung Dritter	
12 7	Sachverständigengutachten	
12 8	Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde	
12 9	Einsweilige Anordnung	
12 10	Rechtsmittel	
13.	Kosten des Verfahrens	(28)
	Anhang: Auszüge aus dem Gesetzestext	(29) ff.

I. Voraussetzungen der Betreuung

☛ Am 1. Januar 1992 ist die Betreuung an die Stelle der bisherigen Vormundschaft und der Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Voraussetzung ist aber eine entsprechende Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten **Krankheiten oder Behinderungen** beruht:

PSYCHISCHE KRANKHEITEN

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

GEISTIGE BEHINDERUNGEN

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

SEELISCHE BEHINDERUNGEN

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

KÖRPERLICHE BEHINDERUNGEN

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein **Fürsorgebedürfnis** hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn der Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag“. Es kann sich dabei etwa um Vermögensfragen (Renten- oder Wohnungsprobleme), aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder Aufenthaltsbestimmung handeln.

WICHTIG:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies allein nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht. ☛

II. Erforderlichkeit der Betreuung

☛ Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich

- auf das „**Ob**“ einer Betreuerbestellung
- auf den **Umfang** des Aufgabenkreises des Betreuers
- auf die **Auswirkungen** der gerichtlichen Maßnahme
- auf die **Dauer** der Anordnung.

2.1 NOTWENDIGKEIT DER BETREUUNG

Ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig. Einen Betreuer für seine Angelegenheiten braucht derjenige nicht, der eine andere Person selbst bevollmächtigen kann oder bereits früher **bevollmächtigt** hat. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Nähere Informationen und ein Formular finden Sie in unserer Broschüre „Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung“. Der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Vormundschaftsgericht wird nur dann eingeschaltet, wenn sich eine Kontrolle des Bevollmächtigten, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist. Meist wird es dabei ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle des Vollmachtgebers handelt und so die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten

wahrnimmt, den sogenannten **Kontrollbetreuer** (§ 1896 Abs. 3 BGB).

2.2 UMFANG DER BETREUUNG

Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betroffenen nicht mehr selbst oder durch einen Bevollmächtigten handeln können und deshalb einen gesetzlichen Vertreter benötigen; nur in diesem Umfang ist eine Betreuung erforderlich (§ 1896 II BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren festgestellt.


2.3 AUSWIRKUNGEN DER BETREUUNG

Die Bestellung eines Betreuers ist keine Entrenchung. Sie hat grundsätzlich nicht zur Folge, daß der Betreute geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der Betreute „im natürlichen Sinne“ - unabhängig von der Betreuerbestellung - geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

2.4 DER EINWILLIGUNGSVORBEHALT

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme (§ 1903 BGB): Wenn das Vormund-

schaftsgericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Der Betreute braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seines Betreuers. Ein Einwilligungsvorbehalt wird angeordnet, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des Betreuten vor Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass bei für den Betreuten nachteiligen Geschäften im Einzelfall dessen Geschäftsunfähigkeit nachgewiesen werden muß.

gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Vormundschaftsgericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach fünf Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden. 

2.5 EHESCHLIESSUNG UND ERRICHTUNG VON TESTAMENTEN, WAHLRECHT


Der Betreute kann, wenn er nicht geschäftsunfähig ist, seine höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z.B. heiraten oder ein Testament errichten, wenn er testierfähig ist, d.h. wenn er in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behält der Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

2.6 DAUER DER BETREUUNG

Die Betreuung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die

III. Der Betreuer

3.1 AUSWAHL DES BETREUERS

 Der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine bestimmte einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies kann eine dem Betroffenen nahestehende Person, das Mitglied eines Betreuungsvereins oder eine sonst ehrenamtlich tätige Person, ein selbstständiger Berufsbetreuer, aber auch der Angestellte eines Betreuungsvereins oder der Beschäftigte der Betreuungsbehörde sein. Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden, und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen Betreutem und Betreuer ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen des Betroffenen große Bedeutung zu. Diese können im übrigen bereits vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit im Rahmen einer sogenannten **Betreuungsverfügung** geäußert werden. Diese sollte in schriftlicher Form abgefasst und sicher aufbewahrt werden. Nähere Informationen und ein Formular finden Sie in unserer Broschüre „Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung“. Es empfiehlt sich, Vorsorge dafür zu treffen, dass das Schriftstück bei Eintritt des Betreuungsfalls an das zuständige Vormundschaftsgericht abgeliefert wird.

Schlägt der Betroffene eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Vormundschaftsgericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur

dort, wo die Bestellung des Vorgeschlagenen dem Wohl des Betroffenen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind aus einer Augenblickslaune heraus eine dritte Person anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt. Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe zum Betreuer bestellt werden.

Schlägt der Betroffene niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (siehe nachstehend Ziffer 4, Seite 12). Das Vormundschaftsgericht wird etwa darauf achten, einem Berufsbetreuer nicht zu viele Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu einer Einrichtung, in der der Betroffene untergebracht ist, in einer engen Beziehung stehen (zum Beispiel das Personal des Heimes, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein als Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann niemand dazu gezwungen werden. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der dem Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

3.2 WECHSEL DES BETREUERS

Für den Betreuten kann es nachteilig sein wenn sein Betreuer ausgetauscht wird und er sich an eine neue Person gewöhnen muss. Deshalb soll ein Wechsel des Betreuers nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings kann ein Betreuer, wenn ihm die Betreuung auf Grund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, seine Entlassung verlangen. Ein Betreuer, der seine Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllt, ist vom Vormundschaftsgericht zu entlassen. Schlägt der Betreute im Laufe der Zeit jemand anderen vor, der gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Vormundschaftsgericht dem folgen, wenn es dem Wohl des Betroffenen dient.

3.3 AUFGABEN DES BETREUERS

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten in dem ihm übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Er hat insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn er im Namen des Betreuten Prozesse führt (§ 1902 BGB). Von seiner Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des ihm

zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn er feststellt, dass der Betreute auch in **anderen** Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, darf er hier nicht einfach tätig werden. Er muss vielmehr das Vormundschaftsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen kann er ohne gerichtliche Entscheidung handeln, um Schaden zu vermeiden. Auch alle anderen Umstände, die eine **Einschränkung** oder **Aufhebung** der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, hat er dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 4 BGB). Ist sich der Betreuer nicht sicher, ob eine bestimmte Handlung in seinen Aufgabenbereich fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Vormundschaftsgericht. Der Betreuer darf die Post sowie den Fernmeldeverkehr des Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Vormundschaftsgericht ihm diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Stirbt der Betreute, ist die Tätigkeit des Betreuers beendet. Für alle danach zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die Bestattung, sind die Erben zuständig. 🐾

IV. Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten im Rahmen seines Aufgabenkreises, soweit erforderlich, persönlich betreuen. Damit ist nicht die Wahrnehmung der Personensorge gemeint (außer sie gehört ausdrücklich zum Aufgabenkreis des Betreuers), sondern das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer. Dieser darf sich also nicht nur auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken.


Allerdings bedeutet „persönliche Betreuung“ nicht, dass der Betreuer pflegerische Leistungen oder beispielsweise die Haushaltsführung übernehmen soll. Dies sind soziale Dienstleistungen, die der Betreuer zu organisieren hat, wenn es zu seinem Aufgabenbereich gehört, die aber nicht zur rechtlichen Betreuung gehören (§ 1901 BGB). Auch wenn die soziale Hinwendung zu der hilfebedürftigen Person wünschenswert ist, so ist sie als Aufgabe des Betreuers nur insoweit zu verstehen, als sie dazu dient, den Willen und die Wünsche des Betreuten zu erforschen und sich ein Bild über die Entwicklung der persönlichen Situation zu verschaffen.

Ist der Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihm nicht möglich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Zustand zu verschaffen. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er dafür Sorge zu tragen, dass die dem Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Mindestens einmal jährlich muss er dem Vormundschaftsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

V. Wohl und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht (§ 1901 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über seinen Kopf hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will. Danach muss er sich auch richten, es sei denn, dies liefe eindeutig dem Wohl des Betreuten zuwider oder wäre für den Betreuer selbst unzumutbar. Der Betreuer darf seine eigenen Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen des Betreuten setzen. So darf er nicht dem Betreuten gegen dessen Willen eine knausrige Lebensführung aufzwingen, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind.

Auch hier können Wünsche bereits zuvor in einer Betreuungsverfügung geäußert werden. Nähere Informationen und ein Formular finden Sie in unserer Broschüre „Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung“.

Lassen sich die Wünsche des Betreuten nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, den vermutlichen Willen des Betroffenen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben. 

VI. Besserer Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Das Betreuungsrecht rückt die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund. Das persönliche Wohlergehen des ihm anvertrauten Menschen darf dem Betreuer unabhängig von seinem Aufgabenkreis nie gleichgültig sein.

Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff, Unterbringung) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unterwerfen. Neu eingeführt wurde in diesem Zusammenhang auch ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betreuten haben kann.

6.1 UNTERSUCHUNG DES GESUNDHEITZUSTANDES, HEILBEHANDLUNG, ÄRZTLICHER EINGRIFF, LEBENSVERLÄNGERENDE UND -ERHALTENDE MAßNAHMEN

Ärztliche Maßnahmen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn der Patient einwilligt, wozu erforderlich ist, dass er hinreichend über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden ist. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so können sie einen rechtswidrigen und unter Umständen strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten darstellen. Die Einwilligung muß der

Patient persönlich erteilen, sofern er einwilligungsfähig ist, d.h., sofern er nach gebotener Aufklärung die Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten medizinischen Maßnahme erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Dabei bleibt es auch dann, wenn für den Patienten ein Betreuer für andere als medizinische Maßnahmen bestellt worden ist.

Ist der Patient einwilligungsunfähig, so muss das Vormundschaftsgericht darüber befinden, ob für den Patienten ein Betreuer zur Entscheidung über die gebotenen medizinischen Maßnahmen bestellt werden muß; in Eilfällen muss das Vormundschaftsgericht über die medizinische Maßnahme selbst entscheiden (§ 1846 BGB). Zu beachten ist, dass der Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein kann, in einem anderen dagegen nicht.

Umfasst die Betreuung wegen der Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten auch ärztliche Maßnahmen, so hat der Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch den Arzt über die Einwilligung zu entscheiden. Es gelten hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit dem Betreuten zu besprechen, sofern dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche des Betreuten (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind), sind zu beachten, soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies ist dann der Fall, wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder

einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwerwiegenden Fällen auch, den Betreuer mit seiner Verantwortung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht z.B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z.B. im Falle des Verlusts der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuer an das Vormundschaftsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Satz 2 BGB).

Stellt sich bei einem einwilligungsunfähigen Betreuten, dessen Grundleiden bereits einen irreversiblen tödlichen Verlauf genommen hat, die Frage der Anwendung lebensverlängernder oder -erhaltender Maßnahmen, so hat der Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge dem Willen des Betreuten gegenüber Ärzten und Pflegepersonal Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Dabei benötigt er für die Verweigerung der Einwilligung in die Beendigung oder das Unterlassen ärztlicherseits angebotener lebensverlängernder oder -erhaltender Maßnahmen nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. März 2003 (Aktenzeichen: XII ZB 2/03) jedoch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Betreute in einer Patientenverfügung (auch Patiententestament genannt) die in Frage stehenden lebensverlängernden oder -erhaltenden Maßnahmen abgelehnt hat.

6.2 SONDERFALL: STERILISATION

Die Sterilisation stellt einen besonders schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht der Betroffene selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Gesetz enthält nunmehr ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen (§ 1631 c BGB). Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf der Betreuer, wenn er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Gegen den Willen des Betroffenen darf eine Sterilisation nicht vorgenommen werden. Alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung haben Vorrang.

Die Sterilisation ist nur für den Fall einer zu erwartenden Schwangerschaft und einer damit zusammenhängenden besonderen Notlage zulässig.

Eine solche Notlage kann z.B. auch dann gegeben sein, wenn die Mutter von ihrem Kind getrennt werden müßte und dies für sie ein schwerwiegendes seelisches Leid zur Folge hätte.

6.3 UNTERBRINGUNG

Wie bisher kann der Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in der geschlossenen Abteilung einer Einrichtung untergebracht werden. Die Unterbringung ist nach § 1906 Abs. 1 BGB jedoch nur zulässig, wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht möglich. Der Betreuer kann den Betreuten auch nicht deshalb unterbringen, weil dieser Dritte gefährdet. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe des Betreuers, sondern ausschließlich nach dem Unterbringungsgesetz möglich und können nur von der zuständigen Behörde (vgl. unten bei Ziff. 11 S. 24) oder einer anerkannten psychiatrischen Klinik beim Vormundschaftsgericht beantragt werden.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch den Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist - die Genehmigung muß dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z.B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Er bedarf zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Bei Zweifeln kann er sich allerdings vom Vormundschaftsgericht beraten lassen. Beendet er die Unterbringung, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

6.4 „UNTERBRINGUNGSÄHNLICHE MASSNAHMEN“

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn einem Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB).

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den der Betreute aber - falls er das will - öffnen kann). Eine Freiheitsentziehung liegt auch dann nicht vor, wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und er die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“) über die Einwilligung zu der unterbringungsähnlichen Maßnahme.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung des Betreuten bezwecken - anders wenn die Ruhigstellung Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments ist. Bei Zweifeln über die Genehmigungsbefähigung sollte das Vormundschaftsgericht befragt werden.

In Eilfällen, in denen zum Schutz des Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden mußte, ist diese unverzüglich nachzuholen.

6.5 WOHNUNGSAUFLÖSUNG


Mit der Auflösung der Wohnung verliert der Betreute seinen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Er soll daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter). Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (z.B. Kündigung durch den Vermieter), so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung

umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während der Betreute im Krankenhaus ist), so hat er dies ebenfalls unverzüglich dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten vermieten, so bedarf er hierfür ebenfalls der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. 🐾

VII. Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

7.1 DAS VERMÖGENSVERZEICHNIS

 Ist dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Vermögens des Betreuten zu erstellen. Stichtag des Verzeichnisses ist der Tag der Betreuerbestellung durch den Vormundschaftsrichter. Dieser Tag ist auf dem Verzeichnis anzugeben (Beispiel: Stand 1. Dezember 2001). Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Vormundschaftsgericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

7.2 HINWEISE ZUR AUSFÜLLUNG DES VERZEICHNISSSES

Zum Vermögen gehören auch solche Ansprüche, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind.

Grundstücke müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Der Betreuer kann den seiner Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben. Das Grundbuchamt ist von der Betreuung zu verständigen.

Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Vormundschaftsgericht mit einzureichen.

Wenn Wertpapiere zum Vermögen gehören, ist der letzte Depotauszug in Ablichtung beizufügen.

Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine

Einzelauflistung erforderlich, wenn die einzelnen Gegenstände tatsächlich noch einen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Wichtig:

Gleich zu Beginn sollte der Betreuer die Heimleitung oder sonstige Helfer, falls möglich auch den Betreuten selbst, fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollte sich der Betreuer vorstellen. Auch mit Rententrägern, der Pflegeversicherung, dem Sozialamt und dem Arbeitgeber des Betreuten sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern und Schuldnern.

7.3 RECHNUNGSLEGUNG

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Vormundschaftsgericht der Abrechnungszeitraum für den Betreuer festgelegt. Für die Abrechnung sollte ein vom Vormundschaftsgericht zur Verfügung gestellter Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung ergibt sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Vormundschaftsgericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigelegt werden.

Wichtig:

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beizufügen (wie häufig sind die Kontakte zu ihm? Wo ist sein Aufenthalt? Wie ist sein Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingengt werden? usw.).

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Vormundschaftsgericht eingeholt werden.

Falls der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber mindestens alle zwei Jahre eine Übersicht über den Bestand des Vermögens beim Vormundschaftsgericht einreichen. Im übrigen sollte beachtet werden, dass der Betreute selbst sowie im Falle seines Todes dessen Erben ein Recht auf Auskunft haben, weshalb es sich auch in diesen Fällen empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzubewahren.

7.4 GELDANLAGE

Das Vermögen des Betreuten ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Be-

streitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass zur Verfügung darüber die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (sog. Sperrvermerk).

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z.B. Kommunalobligationen, Pfandbriefe deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Vormundschaftsgericht mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls der erwähnte Sperrvermerk erforderlich sind.

Geld kann vom Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Für eine sichere Aufbewahrung ist Sorge zu tragen. Das Vormundschaftsgericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Vormundschaftsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn der Betreuer Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist.

7.5 VORMUNDSCHAFTSGERICHTLICHE GENEHMIGUNG

Zu zahlreichen meist wirtschaftlich bedeutsamen Geschäften bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:



A) GELDGESCHÄFTE

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder Wertpapiere (falls der Betreuer nicht Vater, Mutter, Ehegatte oder Abkömmling des Betreuten ist), weshalb das Vormundschaftsgericht benachrichtigt werden sollte, sobald die Fälligkeit von der Bank angekündigt wird. Was die Behandlung von Girokonten angeht, so sollte mit dem Vormundschaftsgericht geklärt werden, ob und inwieweit Verfügungen genehmigungsfrei sind bzw. von einer generell erteilten Genehmigung erfaßt werden.

B) GRUNDSTÜCKSGESCHÄFTE

Grundsätzlich sind alle Grundstücksgeschäfte (Kauf, Verkauf, Erbauseinandersetzung, Bestellung einer Grundschuld oder Hypothek) genehmigungspflichtig. Der Betreuer sollte sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Vormundschaftsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.


Zur Genehmigungspflicht bei der **Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum**, den der Betreute gemietet hat, oder bei der Vermietung von Wohnraum, der dem Betreuten gehört, siehe oben Seite 16.

Weitere Genehmigungserfordernisse sind z.B. zu beachten bei



- Erbauseinandersetzungen
- Erbausschlagungen
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!)
- Arbeitsverträgen

- Mietverträgen, wenn sie für länger als vier Jahre abgeschlossen werden
- Lebensversicherungsverträgen

Wichtig:

Soll ein Vertrag abgeschlossen werden, an dem auch der Betreuer, sein Ehegatte oder ein naher Verwandter beteiligt ist, so ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Vormundschaftsgericht wenden, damit dieses für den Abschluß des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt. 

VIII. Haftpflichtversicherung

 Der Betreuer hat dem Betreuten gegenüber für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. Aus diesem Grund ist für den Betreuer der Abschluß einer Haftpflichtversicherung ratsam. Für ehrenamtliche Betreuer hat das Land eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die in der Regel eine ausreichende Absicherung des Betreuers gewährleistet. Näheres über diese Versicherung ist beim Vormundschaftsgericht zu erfahren. Es kann in Ausnahmefällen auch für ehrenamtliche Betreuer ratsam sein, daneben eine individuelle Haftpflichtversicherung abzuschließen, beispielsweise wenn durch Pflichtverletzungen sehr hohe Vermögensschäden entstehen könnten. In diesen Fällen kann der ehrenamtliche Betreuer ebenso wie ein berufsmäßig tätiger Betreuer, der seine Vergütung und seinen Aufwendersatz aus dem Vermögen des Betreuten erhält, die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. 


IX. Ersatz von Aufwendungen

Der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihm insoweit Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag kann er unmittelbar dem Vermögen des Betreuten entnehmen, falls dem Betreuer die Vermögenssorge übertragen und der Betreute nicht mittellos ist. Letzteres ist dabei nach den Bestimmungen des Sozialhilferechts zu beurteilen. Danach bleiben etwa kleinere Geldvermögen (1.279 €, bei Vollendung des 60. Lebensjahrs 2.301 €) sowie ein angemessenes Hausgrundstück anrechnungsfrei. Bei Mittellosigkeit richtet sich der Anspruch gegen die Landeskasse. Der Betreuer kann dabei in beiden Fällen zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von 312 € pro Jahr verlangen, unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Aufwendungen angefallen sind. Wählt er nicht die pauschale Entschädigung, so hat er - wie die berufsmäßig tätigen Betreuer auch - die Aufwendungen im Rahmen der Jahresabrechnung bzw. des Erstattungsantrags zu belegen. Wegen der Einzelheiten (z.B. beim Kilometergeld) sollte sich der Betreuer an das zuständige Vormundschaftsgericht wenden.

☛ Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Einem ehrenamtlichen Betreuer kann eine Vergütung nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vermögen des Betreuten sowie der Umfang und die Bedeutung der Betreuung dies rechtfertigen und der Betreute nicht mittellos ist.

Einen Anspruch auf Vergütung haben außerdem die sog. „Berufsbetreuer“, wenn das Vormundschaftsgericht bei der Bestellung des Betreuers festgestellt hat, dass die Betreuung berufsmäßig geführt wird. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den für die Führung der Betreuung nutzbaren Fachkenntnissen des Betreuers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der mit der Führung der Betreuung verbundenen Geschäfte. Ist die Vergütung wegen Mittellosigkeit des Betreuten aus der Justizkasse zu zahlen, so kann der Betreuer je nach seiner beruflichen Qualifikation Stundensätze zwischen 18 und 31 € zuzüglich Umsatzsteuer beanspruchen. Soweit die Justiz Zahlungen an den Betreuer erbringt, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von dem Betreuten oder dessen Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der zunächst mittellose Betreute später Vermögen (etwa durch eine Erbschaft) erwirbt. ☛

XI. Hilfe durch Behörden und Vereine


 In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Vormundschaftsgericht als auch bei der Betreuungsbehörde, die bei den Stadt- und Landkreisen eingerichtet ist. Der Betreuer wird sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Vormundschaftsgericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprechpartner, soweit es um praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, „Essen auf Rädern“, Gemeindefrauen, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.


Gerade am Anfang seiner Tätigkeit wird der Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass er in seine Aufgaben eingeführt wird, wobei die Betreuungsbehörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungs-

angebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen - in Ergänzung des Angebots von Vormundschaftsgerichten und Behörden - die Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass den Betreuern die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern teilzunehmen. Auskünfte über Betreuungsvereine kann die Betreuungsbehörde erteilen. 

XII. Das gerichtliche Verfahren der Betreuerbestellung

12.1 EINLEITUNG DES VERFAHRENS

 Der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht bestellt. Der Betroffene kann dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Vormundschaftsgericht auch ohne Antrag des Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Vormundschaftsgericht eine entsprechende Anregung machen.

12.2 ZUSTÄNDIGES GERICHT

Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält. Im badischen Rechtsgebiet werden sämtliche Aufgaben des Vormundschaftsgerichts vom Amtsgericht wahrgenommen; im württembergischen Rechtsgebiet ist im Regelfall das Notariat mit den Aufgaben des Vormundschaftsgerichts betraut - nur einzelne Anordnungen sind dem Amtsgericht vorbehalten.

12.3 STELLUNG DES BETROFFENEN

Der Betroffene ist in jedem Fall verfahrensfähig, d.h. er kann selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Der Betroffene soll deshalb vom Vormundschaftsgericht über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden, sowie vor bestimmten Entscheidungen gehört werden, etwa über die Entlassung oder Neubestellung eines Betreuers oder über eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung; alle Entscheidungen des

Vormundschaftsgerichts müssen dem Betroffenen bekanntgegeben werden.

12.4 BESTELLUNG EINES VERFAHRENS-PFLEGERS

Soweit der Betroffene nicht in der Lage ist, seine Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Vormundschaftsgericht ihm einen Pfleger für das Verfahren. Er soll den Betroffenen im Verfahren unterstützen, z.B. ihm die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Vormundschaftsgerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen des Betroffenen hat er - soweit sie mit dessen Interessen vereinbar sind - dem Vormundschaftsgericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung einfließen können.

Als Verfahrenspfleger können z.B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis sowie Mitarbeiter von Betreuungsvereinen, Sozialarbeiter oder Rechtsanwälte bestellt werden.

12.5 PERSÖNLICHE ANHÖRUNG DES BETROFFENEN

Das Vormundschaftsgericht hat vor einer Entscheidung in Betreuungssachen den Betroffenen - von wenigen Ausnahmefällen abgesehen - persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Diese Vorschrift soll sicherstellen, daß der Vormundschaftsrichter sich hinreichend über die Persönlichkeit des Betroffenen informiert. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Vormundschaftsgericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn er es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen seinen Willen soll der Be-

troffene jedoch nicht in seiner Privatsphäre gestört werden. Widerspricht er daher einem Besuch des Vormundschaftsrichters, so findet die Anhörung in den Amtsräumen statt.

Der Anhörungstermin muss, sofern ein Verfahrenspfleger bestellt ist, in dessen Gegenwart durchgeführt werden.

Das Vormundschaftsgericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens einen Sachverständigen hinzuziehen. Auf Wunsch des Betroffenen kann eine Person seines Vertrauens teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen.

Das Ergebnis der Anhörungen, das Sachverständigengutachten oder das ärztliche Zeugnis sowie die Person des Betreuers und dessen etwaiger Aufgabenbereich werden mit dem Betroffenen erörtert, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung notwendig ist (sog. Schlussgespräch). Das Schlussgespräch kann mit der persönlichen Anhörung des Betroffenen verbunden werden.

12.6 BETEILIGUNG DRITTER

Die Betreuungsbehörde erhält Gelegenheit zur Äußerung, wenn der Betroffene dies verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. In der Regel sollen auch Ehegatten, Eltern, Pflegeeltern und Kinder Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Das Interesse eines engen Familienangehörigen an der Beteiligung im Betreuungsverfahren hat jedoch zurückzutreten, wenn der Betroffene der Anhörung widerspricht oder zu befürchten ist, dass dadurch seine Belange

beeinträchtigt werden. Auf Wunsch des Betroffenen hat das Vormundschaftsgericht auch eine weitere ihm nahestehende Person anzuhören, allerdings nur, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

12.7 SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Ein Betreuer darf - von Ausnahmefällen abgesehen - nur bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt darf nur dann angeordnet werden, wenn ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt wurde. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung seines Gutachtens den Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen.

12.8 BEKANNTMACHUNG, WIRKSAMKEIT, BETREUERURKUNDE

Die Entscheidung ist dem Betroffenen, dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde bekanntzugeben. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer.

Der Betreuer wird vom Vormundschaftsgericht mündlich verpflichtet; er erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Wenn der Betreuer nicht persönlich bekannt ist, ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Aus der Urkunde ergibt sich, für welche Aufgabenkreise der Betreuer bestellt und für welchen Zeitraum die Urkun-

de gültig ist. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

12.9 EINSTWEILIGE ANORDNUNG

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Vormundschaftsrichters erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muß jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer bestellt, ein vorläufiger Einwilligungsvorbehalt angeordnet, ein Betreuer entlassen oder der Aufgabenkreis des bestellten Betreuers vorläufig erweitert werden. Eine solche Eilmaßnahme ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und darf keinesfalls länger als höchstens ein Jahr bestehen bleiben.


In besonders eiligen Fällen kann das Vormundschaftsgericht anstelle eines Betreuers, solange dieser noch nicht bestellt ist oder wenn er seine Pflichten nicht erfüllen kann, selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

12.10 RECHTSMITTEL

Als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts kommen in Betracht

- die (unbefristete) Beschwerde
- die sofortige Beschwerde, die innerhalb von 2 Wochen eingelegt werden muss
- die Erinnerung, falls der Rechtspfleger entschieden hat.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzu legen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Vormundschaftsgericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Beschwerde bzw. die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich. 

XIII. Kosten des Verfahrens

☛ Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden.

Gebühren und **gerichtliche Auslagen** (insbesondere Dokumentenpauschale und Sachverständigenkosten) werden nur erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 € übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Ansatz. Gemessen an dem übersteigenden Vermögen wird für das im Zeitpunkt der Anordnung der Betreuungsmaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 5 € für jede angefangene 5.000 € - jedoch mindestens 10 € - erhoben. Die gleiche Gebühr ist in den nachfolgenden Kalenderjahren zu entrichten.

Die gerichtlichen Auslagen werden nicht erhoben, wenn das Gericht eine Maßnahme abgelehnt oder aufgehoben hat oder wenn das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet worden ist. In diesen Fällen kann das Gericht die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen. ☛

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 104. Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein Vorübergehender ist.

§ 105. Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105a. Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

§ 1896. Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige aufgrund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1897. Bestellung einer natürlichen Person

(1) Zum Betreuer bestellt das Vormundschaftsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1836 Abs. 1 Satz 3 zweite Alternative zu treffenden Feststellungen anhören.

§ 1898. Übernahmepflicht

(1) Der vom Vormundschaftsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die

Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1899. Mehrere Betreuer

(1) Das Vormundschaftsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist oder ihm die Besorgung überträgt.

§ 1900. Betreuung durch Verein oder Behörde

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Vormundschaftsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

§ 1901. Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfaßt alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

§ 1901 a. Schriftliche Betreuungswünsche

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

§ 1902. Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1903. Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Vormundschaftsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Abs. 2 und § 206 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind, auf Verfügungen von Todes wegen und auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften des Vierten und Fünften Buches nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) § 1901 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1904. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Einwilligung eines Bevollmächtigten. Sie ist nur wirksam, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

§ 1905. Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden

Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und

5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§ 1666, 1666 a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1906. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 1907. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

§ 67. (Verfahrenspfleger)

(1) Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht dem Betroffenen einen Pfleger für das Verfahren. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. nach § 68 Abs. 2 von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll,
2. Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist; dies gilt auch, wenn der Gegenstand des Verfahrens die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst. Von der Bestellung kann in den Fällen des Satzes 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen. Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn Gegenstand des Verfahrens die Genehmigung einer Einwilligung des Betreuers in die Sterilisation (§ 1905 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist. Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn der Betroffene von einem Rechtsanwalt oder von einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird.

(2) Die Bestellung erfolgt für jeden Rechtszug gesondert, erfasst jedoch auch die Einlegung und Begründung eines Rechtsmittels.

(3) Der Aufwendersatz und die Vergütung des Pflegers für das Verfahren sind aus der Staatskasse zu zahlen. Sie bestimmen sich in entsprechender Anwendung der §§ 1908 e bis 1908 i, mit Ausnahme der dort in Bezug genommenen § 1835 Abs. 3 und 4, §§ 1835 a, 1836 b Satz 1 Nr. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Höhe der zu bewilligenden Vergütung ist stets nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Berufsvormündern zu bemessen. Im übrigen gilt § 56 g Abs. 1 und 5 entsprechend.

§ 68. (Anhörung des Betroffenen)

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts hat das Gericht den Betroffenen persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn dieser es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht. Das Gericht unterrichtet ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens; es weist in geeigneten Fällen den Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und deren Inhalt hin. Verfahrenshandlungen nach Satz 1 dürfen nur dann durch einen ersuchten Richter erfolgen, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das entscheidende Gericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag. Hat der Betroffene seinen Aufenthalt nicht nur vorübergehend im Ausland, so erfolgen Verfahrenshandlungen nach Satz 1 bis 3 im Wege der internationalen Rechtshilfe.

(2) Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn

1. nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind oder

2. der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

(3) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuwirken.

(4) Das Gericht kann einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn es den Betroffenen persönlich anhört und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschafft. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten. Anderen Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen des Betroffenen.

(5) Das Ergebnis der Anhörung, das Gutachten des Sachverständigen oder das ärztliche Zeugnis, der etwaige Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuer in Betracht kommt, sind mit dem Betroffenen mündlich zu erörtern, soweit dies zur Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung erforderlich ist (Schlussgespräch). Die Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Schlussgespräch können in einem Termin stattfinden. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 68a. (Betreuerbestellung: Gelegenheit zur Äußerung)

Vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gibt das Gericht den zuständigen Behörden Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient. Im Falle des § 1908a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gibt das Gericht auch dem gesetzlichen Vertreter des Be-

troffenen Gelegenheit zur Äußerung. In der Regel ist auch dem Ehegatten des Betroffenen, seinen Eltern, Pflegeeltern und Kindern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen. Auf Verlangen des Betroffenen ist einer ihm nahestehenden Person und den in Satz 3 genannten Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

§ 68b. (Gutachten eines Sachverständigen)

(1) Ein Betreuer darf erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Für die Bestellung eines Betreuers auf Antrag des Betroffenen genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn der Betroffene auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre. Ein ärztliches Zeugnis genügt auch, wenn ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Kommt nach Auffassung des Sachverständigen die Bestellung eines Betreuers in Betracht, so hat sich das Gutachten auch auf den Umfang des Aufgabenkreises und die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit zu erstrecken.

(2) Für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gilt Absatz 1 Satz 1, 4 und 5 entsprechend.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird. Die Anordnung ist nicht anfechtbar.

(4) Das Gericht kann nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, dass der Betroffene auf bestimmte Dauer untergebracht und beobachtet wird, soweit dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher persönlich anzuhören. Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um die erforderlichen Erkenntnisse für das Gutachten zu erlangen, so kann die Unterbringung bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten verlängert werden. Für die Vorführung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 69f. (Vorläufige Maßnahmen)

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen vorläufigen Betreuer bestellen oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegeben sind und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre,

2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt,

3. im Falle des § 67 ein Pfleger für das Verfahren bestellt worden ist und

4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.

Die Anhörung des Betroffenen kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen. § 69d Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht die einstweilige Anordnung bereits vor der persönlichen Anhörung des Betroffenen sowie vor Bestellung und Anhörung des Pflegers für das Verfahren erlassen; die Verfahrenshandlungen sind unverzüglich nachzuholen. Bei Gefahr im Verzug kann das Gericht den vorläufigen Betreuer auch abweichend von § 1897 Abs. 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellen.

(2) Eine einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten; sie kann nach Anhörung eines Sachverständigen durch weitere einstweilige Anordnungen bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

(3) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung einen Betreuer entlassen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen und mit dem Aufschub Gefahr verbunden wäre.

(4) Die einstweilige Anordnung wird auch mit der Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung wirksam. Das Gericht hat den Zeitpunkt der Übergabe auf Entscheidung zu vermerken.

§ 69g. (Beschwerde bei Betreuerbestellung)

(1) Die Beschwerde gegen die Bestellung eines Betreuers von Amts wegen, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts und eine Entscheidung, durch die die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird, steht unbeschadet des § 20 dem Ehegatten des Betroffenen, denjenigen, die mit dem Betroffenen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind, sowie der zuständigen Behörde zu. Macht der Vertreter der Staatskasse geltend, der Betreute könne anstelle eines nach § 1897 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Betreuers durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden, so steht ihm gegen einen die Entlassung des Betreuers ablehnenden Beschluss die Beschwerde zu.

(2) Der Betreuer kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, auch im Namen des Betreuten Beschwerde einlegen. Führen mehrere Betreuer ihr Amt gemeinschaftlich, so kann

jeder von ihnen für den Betroffenen selbständig Beschwerde einlegen.

(3) Der Betroffene kann, wenn er untergebracht ist, die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

(4) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen Entscheidungen,

1. durch die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet oder abgelehnt wird,

2. durch die die Weigerung, sich zum Betreuer bestellen zu lassen, zurückgewiesen worden ist,

3. durch die ein Betreuer gegen seinen Willen entlassen worden ist.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Betreuer bekanntgemacht worden ist. Im Falle der Nummer 1 beginnt für den Betroffenen die Frist nicht vor der Bekanntmachung an ihn selbst, spätestens jedoch mit Ablauf von fünf Monaten nach Bekanntmachung an den Betreuer.

(5) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften über den ersten Rechtszug entsprechend. Verfahrenshandlungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 dürfen nur dann durch einen beauftragten Richter vorgenommen werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das Beschwerdegericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne eigenen Eindruck von dem Betroffenen zu würdigen vermag. Das Beschwerdegericht kann von solchen Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen worden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Das Beschwerdegericht kann seine Entscheidung auf im ersten Rechtszug eingeholte Gutachten oder vorgelegte ärztliche Zeugnisse stützen.